

**Amt für Sozialversicherung
und Stiftungsaufsicht**

Justiz-, Gemeinde-
und Kirchendirektion
des Kantons Bern

**Office des assurances
sociales et de la
surveillance des fondations**

Direction de la justice, des affaires
communales et des affaires
ecclésiastiques du canton de Berne



Familienzulagen

Informationen zur Familienzulagenordnung des Kantons Bern

Stand: 1. Januar 2009

Vorbemerkung

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) per 1. Januar 2009 werden die bis anhin im Kanton Bern geltenden Regelungen zu den Kinderzulagen durch neue Bestimmungen auf Bundes- wie auch auf kantonaler Ebene ersetzt. Die vorliegende Broschüre hat zum Ziel, einem interessierten Publikum die im Kanton Bern neu geltende Familienzulagenordnung auf eine einfache und verständliche Weise näher zu bringen. *Sie erhebt dabei keinen Anspruch auf Vollständigkeit und bildet keine Grundlage für eventuelle Rechtsansprüche.*

Inhaltsverzeichnis

I.	Das Wichtigste in Kürze.....	2
II.	Geltungsbereich	2
III.	Zulagen und Anspruchsvoraussetzungen	3
IV.	Anspruchsgruppen.....	4
V.	Verfahrensregeln	4
VI.	Finanzierung der Familienzulagen	5
VII.	Familienausgleichskassen	6
VIII.	Die Rechtspflege	7
IX.	Weitere Informationen	8

I. Das Wichtigste in Kürze

Höhe und Arten der Familienzulagen

Obligatorisch sind Kinder- und Ausbildungszulagen in der Höhe von 230 Fr. (2009) bzw. 290 Fr. (2009). Zusätzlich können die einzelnen Familienausgleichskassen weitere oder höhere Zulagen vorsehen.

Familienzulagen für Selbstständigerwerbende

Neu sind die Selbstständigerwerbenden ebenfalls dem Familienzulagengesetz unterstellt, wobei die Leistungen denjenigen der Unselbstständigerwerbenden entsprechen.

Familienzulagen für Nichterwerbstätige

Neu haben auch Nichterwerbstätige Anspruch auf Familienzulagen. Die Zulagen werden durch den Kanton und die Gemeinden finanziert.

Anschlusspflicht

Neu sind alle AHV-beitragspflichtigen Arbeitgeber und Selbstständigerwerbenden verpflichtet, sich einer Familienausgleichskasse anzuschliessen. Auch bisher von der Anschlusspflicht befreite und bisher der Kinderzulagenordnung nicht unterstellte Arbeitgeber müssen sich auf den 1. Januar 2009 einer Familienausgleichskasse anschliessen.

II. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Ausführungen zu den Familienzulagen beziehen sich auf die Familienzulagenordnung des Kantons Bern. Sie betreffen daher nur die folgenden Gruppen:

- AHV-beitragspflichtige Arbeitgeber und ihre Arbeitnehmenden, wenn der Arbeitgeber seinen rechtlichen Sitz oder eine Zweigniederlassung im Kanton Bern hat.
- Arbeitnehmende AHV-beitragspflichtiger Arbeitgeber aus anderen Kantonen, die in einer Zweigniederlassung im Kanton Bern angestellt sind. Zweigniederlassungen sind Einrichtungen und Betriebsstätten, in denen auf unbestimmte Dauer eine gewerbliche, industrielle oder kaufmännische Tätigkeit ausgeübt wird.
- Arbeitnehmende nicht AHV-beitragspflichtiger Arbeitgeber, die im Kanton Bern für die AHV erfasst sind.
- Selbstständigerwerbende, die im Kanton ihren Geschäftssitz, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte haben und AHV-beitragspflichtig sind.
- In der AHV obligatorisch versicherte Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern, die entweder in der AHV als nichterwerbstätig erfasst sind oder die erwerbstätig sind, aber AHV-Beiträge auf ein Jahreseinkommen von weniger als der Hälfte der minimalen vollen Altersrente der AHV von 13'680.- Fr. (2009) entrichten.

III. Zulagen und Anspruchsvoraussetzungen

Obligatorische Zulagen

Die Mindestleistungen nach dem Familienzulagengesetz umfassen die Kinder- und die Ausbildungszulagen. Diese werden immer als ganze Zulagen ausgerichtet.

Kinderzulagen

Die Kinderzulage wird ab Geburt bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem das Kind sein 16. Altersjahr vollendet. Bei erwerbsunfähigen Kindern verlängert sich die Ausrichtung bis zur Vollendung des 20. Altersjahrs. Im Kanton Bern liegt der monatliche Ansatz bei 115% des bundesrechtlichen Minimums. Die Höhe der Kinderzulagen beträgt im Kanton Bern somit 230.- Franken (2009). Die bisher bestehende Alterskategorie der 12- bis 16-Jährigen entfällt.

Ausbildungszulagen

Die Ausbildungszulage wird ab dem Ende des Monats, in welchem das Kind sein 16. Altersjahr vollendet, bis zum Ende der Ausbildung ausgerichtet und endet spätestens mit dem Ende des Monats, in welchem es sein 25. Altersjahr vollendet. Voraussetzung ist, dass sich die jugendliche Person in einer Ausbildung entsprechend der in der AHV-Gesetzgebung verwendeten Definition befindet und ein jährliches Einkommen unter der maximalen vollen Altersrente der AHV (2009: 27'360 Fr. pro Jahr) erzielt. Der monatliche Ansatz beträgt im Kanton Bern 290 Franken (2009) und entspricht damit 115% des bundesrechtlichen Minimums.

Anpassung der Zulagen an die Teuerung

Die bundesrechtlichen Mindestsätze für die Kinder- und Ausbildungszulagen werden vom Bundesrat gleichzeitig wie die Renten der AHV an die Teuerung angepasst, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festsetzung der Ansätze um mindestens 5% gestiegen ist. Damit erhöhen sich auch die Ansätze im Kanton Bern, welche für beide Zulagen 115% des bundesrechtlichen Minimums betragen und auf Fünffrankensbeträge aufgerundet werden.

Freiwillige Zulagen

Neben den obligatorischen Zulagen können die Familienausgleichskassen auch Geburts- und Adoptionszulagen ausrichten sowie höhere Leistungen bei den Kinder- und Ausbildungszulagen vorsehen.

Anspruchsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Bezug von Familienzulagen sind eigene oder adoptierte Kinder. Daneben können unter bestimmten Voraussetzungen Stiefkinder, Pflegekinder, Geschwister und Enkelkinder ebenfalls zum Bezug von Zulagen berechtigten.

IV. Anspruchsgruppen

Arbeitnehmende nichtlandwirtschaftlicher Berufe

Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer gilt, wer nach der Bundesgesetzgebung über die AHV als solche oder als solcher betrachtet wird, unabhängig davon, ob es sich um Beschäftigte von AHV-beitragspflichtigen Arbeitgebern oder nicht AHV-beitragspflichtigen Arbeitgebern handelt. Der Anspruch dieser Gruppe auf Familienzulagen ist dabei direkt an das jeweilige Arbeitsverhältnis gekoppelt und entsteht und erlischt grundsätzlich mit dem Lohnanspruch gegenüber dem Arbeitgeber.

Arbeitnehmende AHV-beitragspflichtiger Arbeitgeber

Als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer gelten Personen, die AHV-Beiträge auf ein Erwerbseinkommen entrichten, das mindestens dem halben jährlichen Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV von 13'680 Fr. (2009) entspricht. Sie sind über ihren Arbeitgeber einer Familienausgleichskasse angeschlossen und erhalten die Zulagen in der Regel mit dem Lohn ausgerichtet.

Arbeitnehmende nicht AHV-beitragspflichtiger Arbeitgeber

Bei Wohnsitznahme im Kanton Bern müssen sich Arbeitnehmende nicht AHV-beitragspflichtiger Arbeitgeber innerhalb von drei Monaten bei der Familienausgleichskasse des Kantons Bern oder bei der AHV-Zweigstelle an ihrem Wohnsitz anmelden.

Selbstständigerwerbende

AHV-beitragspflichtige Selbstständigerwerbende, die der Familienzulagenordnung des Kantons Bern unterstellt sind, haben Anspruch auf Familienzulagen nach der Zulagenordnung für Erwerbstätige.

Nichterwerbstätige

Als Nichterwerbstätige gelten Personen, die in der AHV obligatorisch versichert und dort als solche erfasst sind. Dies bedeutet, dass das steuerbare Einkommen den Betrag einer anderthalbfachen maximalen vollen Altersrente der AHV (2009: 41'040 Fr. pro Jahr) nicht übersteigt und keine Ergänzungsleistungen bezogen werden.

V. Verfahrensregeln

Geltendmachen des Anspruchs

Arbeitnehmende AHV-beitragspflichtiger Arbeitgeber können ihren Anspruch auf Familienzulagen bei ihrem Arbeitgeber oder bei der Familienausgleichskasse, bei der der Arbeitgeber angeschlossen ist, geltend machen. Selbstständigerwerbende tun dies bei der Familienausgleichskasse, der sie angeschlossen sind. Die Arbeitnehmenden nicht AHV-beitragspflichtiger Arbeitgeber sowie die Nichterwerbstätigen wenden sich dafür an die Familienausgleichskasse des Kantons Bern oder an die AHV-Zweigstelle ihrer Wohnsitzgemeinde.

Zuständige Familienausgleichskasse

Das Familienzulagengesetz sieht nur ganze Familienzulagen und keine Teilzulagen vor. Ist eine Person bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt, so ist die Familienausgleichskasse desjenigen Arbeitgebers zuständig, der den höchsten AHV-pflichtigen Lohn ausrichtet.

Mehrere Personen mit Anspruch

Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so stehen nur einer von ihnen die Zulagen zu. Dabei bestehen die folgenden Regeln zur Ermittlung der anspruchsberechtigten Person. Vorrang haben in dieser Reihenfolge:

- Erwerbstätige gegenüber Nichterwerbstätigen;
- Personen mit alleinigem elterlichem Sorgerecht;
- bei gemeinsamem Sorgerecht diejenige Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zur Mündigkeit gelebt hat;
- Personen, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist. Diese Regelung kommt dann zum Tragen, wenn die Zuordnung nicht aufgrund des alleinigen Sorgerechts oder des überwiegenden Zusammenwohnens bestimmt werden kann;
- falls beide oder keine der anspruchsberechtigten Personen im Wohnsitzkanton des Kindes wohnhaft sind, diejenige Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen.

Richten sich die Ansprüche auf Familienzulagen der erst- und der zweitanspruchsberechtigten Person nach den Regelungen verschiedener Kantone, so hat die zweitanspruchsberechtigte Person einen Anspruch auf den Differenzbetrag, wenn der Mindestansatz für die obligatorischen Zulagen in ihrem Kanton höher liegt als im anderen. Für freiwillige Leistungen der Familienausgleichskassen werden hingegen keine Differenzzahlungen ausgerichtet. Dies gilt auch für Personen mit Arbeitgebern in mehreren Kantonen.

VI. Finanzierung der Familienzulagen

Finanzierung der obligatorischen Zulagen

Die obligatorischen Zulagen werden durch Beiträge der Arbeitgeber, der Arbeitnehmenden von nicht AHV-beitragspflichtigen Arbeitgebern und der Selbstständigerwerbenden finanziert.

Finanzierung freiwilliger Zulagen

Allfällige freiwillige Zulagen der Familienausgleichskassen werden durch eigens dafür erhobene Beiträge finanziert. Anders als bei den obligatorischen Zulagen sind dabei auch Beiträge von Arbeitnehmenden von AHV-beitragspflichtigen Arbeitgebern möglich, welche die Arbeitgeber mit ihnen monatlich abrechnen müssen.

VII. Familienausgleichskassen

Arten von Familienausgleichskassen

Zugelassen zum Vollzug der Familienzulagenordnung werden nach den bundesrechtlichen Bestimmungen:

- die von den Kantonen anerkannten beruflichen und zwischenberuflichen Familienausgleichskassen,
- die von den AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen sowie
- die kantonale Familienausgleichskasse.

Betriebskassen einzelner Arbeitgeber sind nicht zulässig.

Anschlusspflicht

Nach dem Familienzulagengesetz sind neu alle AHV-beitragspflichtigen Arbeitgeber der Familienzulagenordnung unterstellt. Die Befreiung von der Anschlusspflicht an eine Familienausgleichskasse und die Nichtunterstellung unter das Familienzulagengesetz sind ausgeschlossen.

Übergangsbestimmungen

Selbstständigerwerbende und AHV-beitragspflichtige Arbeitgeber, die bis zum 31. Dezember 2008 von der Anschlusspflicht an eine Familienausgleichskasse befreit oder der Kinderzulagenordnung nicht unterstellt sind, müssen sich entweder auf den 1. Januar 2009 einer Familienausgleichskasse anschliessen oder aber sich bis zum 31. März 2009 bei der Familienausgleichskasse des Kantons Bern oder bei der AHV-Zweigstelle am Ort ihres Geschäftssitzes, ihrer Zweigniederlassung oder ihrer Betriebsstätte anmelden. Arbeitgeber und Selbstständigerwerbende, welche der Anschlusspflicht nicht nachkommen, werden der Familienausgleichskasse des Kantons Bern rückwirkend auf den 1. Januar 2009 angeschlossen.

Wechsel der Familienausgleichskasse

Die Kasse kann jährlich auf den 1. Januar gewechselt werden. Übernimmt eine Kasse ein Mitglied einer anderen, so hat sie dieser den Wechsel bis zum 31. August des vorangegangenen Jahres zu melden.

Aufgaben der Familienausgleichskassen

Die anerkannten Familienausgleichskassen sowie die von den AHV-Ausgleichskassen geführten Kassen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- die Festsetzung und Ausrichtung der Familienzulagen,
- die Festsetzung und Erhebung der Beiträge,
- der Erlass und die Eröffnung von Verfügungen und Einspracheentscheiden,
- das Führen eines Verzeichnisses der angeschlossenen Arbeitgeber und Selbstständigerwerbenden,
- das An- und Abmelden von Arbeitgebern und Selbstständigerwerbenden an das Zentralregister, das von der Familienausgleichskasse des Kantons Bern geführt wird (Frist: 30 Tage),
- das Durchführen der Arbeitgeberkontrolle nach AHV-Gesetzgebung bei den angeschlossenen Arbeitgebern.

Anerkennung/Zulassung von neuen Familienausgleichskassen

Familienausgleichskassen von beruflichen oder zwischenberuflichen Organisationen, die im Kanton Bern als Familienausgleichskassen tätig sein wollen, müssen vom Regierungsrat anerkannt werden. Die von AHV-Ausgleichskassen geführten Kassen sind von Gesetzes wegen zum Vollzug der Familienzulagenordnung zugelassen, müssen sich aber beim ASVS anmelden, wenn sie im Kanton Bern tätig sein wollen. Die Voraussetzungen für die Zulassung/Anerkennung von Familienausgleichskassen sind die entsprechenden Mittel zur Durchführung der Aufgaben und die Gewähr für eine geordnete Geschäftsführung. Zudem müssen bei neu gegründeten beruflichen oder zwischenberuflichen Kassen die angeschlossenen Arbeitgeber zusammen mindestens 500 Arbeitnehmende beschäftigen. Das Anerkennungs-gesuch oder die Anmeldung für die Zulassung sind mit den Statuten/dem Reglement sowie dem Nachweis für die Erfüllung dieser Voraussetzungen bis zum 31. August des Vorjahres beim ASVS schriftlich einzureichen. Die Anerkennung oder Zulassung erfolgt auf den Beginn eines Kalenderjahres.

VIII. Die Rechtspflege

Der Rechtsweg bezüglich der Familienzulagen richtet sich nach dem Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), wobei in Abweichung zu diesem bei Beschwerden das kantonale Versicherungsgericht desjenigen Kantons zuständig ist, dessen Familienzulagenordnung anwendbar ist. Gegen Verfügungen der Familienausgleichskassen kann Einsprache bei der Familienausgleichskasse erhoben werden. Gegen den Einspracheentscheid kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Bern, sozialversicherungsrechtliche Abteilung, geführt werden. Gegen dessen Entscheid kann sowohl von den Anspruchsberechtigten als auch von den Familienausgleichskassen Beschwerde beim eidgenössischen Versicherungsgericht erhoben werden. Diese Rechtspflegebestimmungen gelten für die obligatorischen und freiwilligen Familienzulagen gleichermaßen.

Die Rechtspflege bezüglich der Verfügungen der Aufsichtsbehörde, dem ASVS, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG), weil in diesen Fällen das ATSG nicht anwendbar ist. Gegen Verfügungen des ASVS kann eine Familienausgleichskasse Beschwerde an das Rechtsamt der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion erheben. Dessen Entscheid kann mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, verwaltungsrechtliche Abteilung, angefochten werden.

IX. Weitere Informationen

- Auskünfte über die Anerkennung und Zulassung von Familienausgleichskassen sowie die Aufsicht über die Familienausgleichskassen erhalten Sie beim ASVS (www.be.ch/asvs).
- Zusätzliche Informationen und Auskünfte zu Fragen der Ausrichtungspraxis bei Familienzulagen erhalten Sie bei der kantonalen Familienausgleichskasse (www.akbern.ch) oder den privaten Familienausgleichskassen.
- Erläuterungen zu den bundesrechtlichen Bestimmungen finden Sie in der „Wegleitung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen“ (www.sozialversicherungen.admin.ch → FamZ → Grundlagen FamZ)
- Informationen zur Höhe massgeblicher Rentenbeträge wie z.B. der Betrag der maximalen vollen AHV-Altersrente, werden vom Bundesamt für Sozialversicherungen publiziert (www.bsv.admin.ch).